

Die NPD: Verfassungsfeindlich und doch legal?

Udo Rosowski

Die NPD: Verfassungsfeindlich und
doch legal?

Kritische Anmerkungen zum NPD-Urteil
des Bundesverfassungsgerichts 2017

Informationen der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

Impressum

Copyright © 2017 Udo Rosowski

Alle Rechte, auch auszugsweise, vorbehalten.

Verlag: Grin-Verlag, München

ISBN: print: 978-3-66842509-5, ebook: 978-3-66842508-8

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
Rechtslage	8
Frühere „Parteiverbote“	11
Das aktuelle NPD-Verfahren.....	14
Ein Parteiverbot kann nicht beantragt werden.....	22
Das KPD-Verbot im Lichte des Urteils	25
Fazit	28
Anhang	30
Auszug aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz.....	30
Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats.....	33
Quellen	40

Einführung

Die Schlagzeilen in den Medien waren nach der Urteilsverkündung der Bundesverfassungsgerichts recht gleichlautend: „Die NPD ist verfassungsfeindlich – wird aber nicht verboten.“

Oder: „NPD verfassungsfeindlich, aber erlaubt...“

Der Urteilsspruch irritierte ganz erheblich. Wieso kann denn eine Partei formal legal bleiben, wenn deren Verfassungsfeindlichkeit festgestellt wurde. Folgt das Verbot, genauer gesagt die Auflösung einer Partei, nicht automatisch mit Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit?

Der Beelzebub scheint wie so oft im Detail zu stecken.

Rechtslage

Blicken wir zunächst auf die Rechtslage. Nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz¹ (GG) sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Das Nähere regeln laut Absatz 3 die Bundesgesetze.

Parteien sind nach dem Grundgesetz wichtige Bindeglieder zwischen den Wählerinnen und Wählern einerseits sowie dem Parlament und der Regierung andererseits. Nach Art 21 Abs. 1 GG wirken Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Tätigkeit soll möglichst wenig durch den Staat

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1)

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

beeinflusst werden. Deshalb heißt es im Absatz 1 weiter: „Ihre Gründung ist frei.“ Verfassungsfeindliche Parteien muss eine wehrhafte Demokratie jedoch bekämpfen können, um ihren eigenen Bestand zu sichern.

Um diesen Gesichtspunkten gerecht zu werden, hat das Grundgesetz das Verfahren nicht der Exekutive oder sonstigen ordentlichen Gerichten sondern dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen. So ist gewährleistet, dass ein unabhängiges Gericht alleine nach verfassungsrechtlichen Maßstäben entscheidet. Das Verfahren ist in Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz² (BVerfGG) geregelt. Die Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit erhalten das Aktenzeichen „BvB“.

An die Frage der Verfassungswidrigkeit werden hohe Hürden gestellt. Es ist nicht ausreichend, dass eine Partei die bestehenden Grundwerte ablehnt oder bezweifelt. Es muss sich durch das Parteiprogramm und den Willen oder das Handeln der Mitglieder auch der Wunsch dokumentieren, diese Grundordnung abzuschaffen.

² Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)

Die Entscheidung darüber, ob eine Partei als verfassungswidrig eingestuft werden kann oder nicht, trägt wie oben gesagt das Bundesverfassungsgericht. Das Verfassungsgericht kann jedoch nicht von selbst aus ein Verfahren eröffnen, sondern dies kann nur auf Antrag geschehen. Antragsberechtigt für ein Verbotsverfahren sind die Bundesregierung, der Bundestag sowie der Bundesrat (§ 43 Abs. 1 BVerfGG). Falls die betreffende Partei nur in dem Bundesland organisiert ist und auftritt, ist auch die Landesregierung berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen (§ 43 Abs. 2 BVerfGG).

In einem Vorverfahren wird die Partei bzw. werden deren rechtliche Vertreter vor dem Bundesverfassungsgericht angehört. Sind zwei Drittel der Richter der Meinung, dass eine Verfassungswidrigkeit bestehen könnte, wird das Verfahren durchgeführt. Die Voruntersuchung erfolgt durch Richter eines anderen Senats als des Urteilssenats, um eine Befangenheit auszuschließen. Nach der mündlichen Verhandlung ist wiederum eine Zweidrittelmehrheit notwendig, um die Feststellung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Partei zu treffen.

Frühere „Parteiverbote“

In der Geschichte der Bundesrepublik ist es bisher nur zwei Mal vorgekommen, dass Parteien für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 23.10.1952 die Sozialistische Reichspartei (SRP) als verfassungswidrig erklärt³, nachdem die Bundesregierung einen dementsprechenden Antrag gestellt hatte. Begründet wurde das Parteiverbot damit, dass die SRP nicht nach demokratischen Prinzipien agiere, sondern nach dem Führerprinzip der NSdAP. Außerdem wurde die SRP als eine Nachfolgeorganisation der NSdAP angesehen. Da ihre Ziele darauf ausgerichtet wären, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik zu

³ BVerfG, 23.10.1952, 1 BvB 1/51

zerstören, wurde sie gemäß Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt.

Am 17.08.1956⁴ wurde zum zweiten Mal auf Antrag der Bundesregierung eine Partei für verfassungswidrig erklärt: Jetzt traf es die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Auch bei der KPD wurde eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gesehen. Zudem würde sie eine kämpferisch aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung aufzeigen.

Im Jahre 2003 stellten Bundesrat, Bundestag sowie die Bundesregierung den Antrag, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) für verfassungswidrig zu erklären. Alle Bundesorgane waren der Auffassung, die Partei zeige in Programm und Auftreten ein verfassungswidriges Verhalten. Am 18.03.2003 scheiterten sie jedoch mit diesem Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht: aufgrund von Verfahrenshindernissen, insbesondere wegen der Feststellung zahlreichen V-Leute⁵ in den Führungsgremien der Partei, stellte das Bundesver-

⁴ BVerfG, 17.08.1956, 1 BvB 2/51

⁵ Als V-Leute werden Verbindungs- oder Vertrauenspersonen bezeichnet, die als ständiger Informant eines Nachrichtendienstes, des Zolls oder der Polizei arbeiten und sich als Mitglieder oder Sympathisanten der auszuforschenden Gruppen in diesen bewegen und handeln.

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

fassungsgericht das Verfahren ein, ohne eine etwaige Verfassungswidrigkeit der NPD geprüft zu haben.

Das aktuelle NPD-Verfahren

Im Jahre 2012 kam es nun zum zweiten Anlauf, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands sowie ihrer Tochterorganisationen als verfassungswidrig erklären zu lassen. Diesmal war es der Bundesrat alleine, der sich vorgenommen hatte, die Demokratie vor der als verfassungsfeindlich angesehenen NPD zu schützen.

Der Ausgang dieses Verfahrens ist allerdings mehr als kritisch zu betrachten. Nicht nur wegen der vermeintlich absurden Rechtsfolge, die in den Medien zitiert wurde.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht tatsächlich die ultima ratio darstellt, wenn eine Partei die freiheitlich-demokratische Grundordnung bedroht. Konkrete Tatbestände enthält weder das Grundgesetz noch das Parteiengesetz oder das

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Die Kriterien zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit muss somit das Bundesverfassungsgericht in sachgerechter Abwägung aller Fakten selbst aufstellen.

Voraussetzungen für eine Verfassungswidrigkeit sind laut den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen vor allem, dass die Partei:

- programmatisch und tatsächlich die unverzichtbaren und unveränderbaren Grundwerte der Bundesrepublik ablehnt,
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpft und
- ihre Tätigkeit konkret geeignet ist, die staatliche Grundordnung zu gefährden.

In dem aktuellen Verfahren hat das BVerfG keinen Zweifel daran gelassen, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist und Ziele verfolgt, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik nicht zu vereinbaren sind.

Nach den Feststellungen der Verfassungsrichter verfolgt die NPD das Ziel, „die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch

definierten Volksgemeinschaft ausgerichteten autoritären Nationalstaat“ zu ersetzen. Das Parteiprogramm der NPD sei geprägt von der Missachtung der Würde des Einzelnen. Nach den Feststellungen des Verfassungsgerichts arbeitet die NPD auch intensiv, planvoll und gezielt daran, ihre verfassungsrechtlichen Ziele in der Praxis umzusetzen, um das bisherige Verfassungssystem zu beseitigen.

Die Leitsätze des BVerfG-Urteils werden nachstehend aufgeführt:

Nr. 9 der Leitsätze des Urteils⁶

a) Die Antragsgegnerin strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar.

⁶ Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

b) Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.

Im Gesamtergebnis bewertete das BVerfG aufgrund dieser Feststellungen die NPD als Partei mit einer verfassungsfeindliche Gesinnung.

Dennoch stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Partei gleichwohl nicht verfassungswidrig sei.

Nach Auffassung des erkennenden Senats fehle es an der dritten Voraussetzung für die Verhängung eines Parteiverbots, nämlich der konkreten Gefährdung der demokratischen Grundordnung (s.o.).

Nr. 9 der Leitsätze⁷

c) Es fehlt jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

⁷ Ebenda

Dazu muss man erneut festhalten, dass die oben angeführten ‚Voraussetzungen‘ weder im Grundgesetz noch im Parteiengesetz oder Bundesverfassungsgerichtsgesetz als Voraussetzung für die Verfassungswidrigkeit angeführt werden.

Das Grundgesetz selbst stellt in Art. 21 Abs. 1 nur fest, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu **einträchtigen** oder zu **beseitigen** oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu **gefährden**, verfassungswidrig sind.

Das Grundgesetz selbst trifft gar keine explizite Rechtsfolge sondern setzt diese quasi als logische Rechtsfolge voraus. Wer nicht auf dem Boden der Verfassung steht, besitzt keine Legitimation für zukünftiges Wirken.

Nun hat das Verfassungsgericht diese Formulierung des Grundgesetzes mit den drei Voraussetzungen durch einige sehr bedeutsam werdende Worte ergänzt. Insbesondere wird aus der Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland nun eine **konkrete** Tätigkeit, die geeignet ist, den Bestand zu gefährden.

Diese vom Gericht selbst definierte konkrete Tätigkeit sieht der Senat als nicht gegeben an.

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Praktisch fehle der NPD das politische Potenzial, ihre Ziele in die Realität umzusetzen. Anhaltspunkte von Gewicht, die es tatsächlich als möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der NPD zum Erfolg führt, seien derzeit nicht ersichtlich.

Zwar wäre die NPD noch in einigen Kommunalparlamenten aktiv, aber auch dort hat sie nach Auffassung der Verfassungsrichter keinen entscheidenden Einfluss mehr auf die politische Willensbildung. In den Länderparlamenten sei sie zurzeit gar nicht mehr vertreten.

Bundesweit sei der Einfluss der NPD eher marginal. Gewalttaten einzelner im Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit zur NPD, die lt. Feststellung des Gerichts eher selten vorkämen, habe die Polizei gut im Griff.

Obwohl in den Entscheidungsgründen also die Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Prinzip gesehen wird, fordert der Senat die Überschreitung einer Schwelle zur Bekämpfung eben dieser Grundordnung. Wo diese Schwelle liegt, bleibt diffus. Wenn auch weiter ein „planvolles Vorgehen“ gefordert wird, „das im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen

demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist“, wird letztlich doch nicht berücksichtigt, dass ein solches Verhalten durch ihr aggressives und gewalttätiges Auftreten vorliegen könnte. Allein die aktuelle Größe bzw. Bedeutung der Partei wird als Maßstab herangezogen, ob ein derartiger Umsturz tatsächlich Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Dies fordert zu Widerspruch auf.

Natürlich ist Recht kein Instrument der Herrschenden⁸, um unliebsame Entwicklungen aus dem Weg zu räumen. Wenn das „Recht...die Staatsmacht“ [beschränkt] „und die Minderheit sowie deren Chance“ [schützt], „selbst Mehrheit zu werden“⁹, muss man sich fragen lassen, ob es dann nicht schon zu spät für ein Eingreifen des Staates ist. Auch hier gibt die Geschichte Beispiele. Lange wurden die Nationaldemokraten in der Weimarer Republik für unbedeutend gehalten. Nach der Machtergreifung gab es kein Regulativ mehr. Nach der Logik des Gerichts muss man also auch verfassungsfeindliche Gruppierungen so lange gewähren lassen, bis sie

⁸ Heinrich Oberreuter, Rechtserziehung. In: Wolfgang Sander (Hrsg.): Handbuch Politische Bildung. Schwalbach, 2014, S. 306

⁹ Ebenda, S. 308

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

keine Minderheiten mehr sind. Wenn diese Minderheit also zur Mehrheit geworden ist, wer will dann gegen diese Mehrheit vorgehen?

Die hohen Anforderungen, die das Gericht sich selbst stellt, können langfristig bedenkliche Folgen haben.

Ein Parteiverbot kann nicht beantragt werden

Die im Zusammenhang mit einem sogenannten ‚Verbotsverfahren‘ verwendeten Begrifflichkeiten sorgen für Verwirrung.

Nach dem Urteil wurde allenthalben in der Presse verbreitet, das Verfassungsgericht habe die Verfassungsfeindlichkeit festgestellt bzw. die NPD sei verfassungsfeindlich.¹⁰ Dies führte sogar zu voreiligen Pressemeldungen, dass die NPD verboten worden sei.

¹⁰ Nur Beispielhaft: Johannes Lichi: Ein Urteil, das Spielraum lässt: in Zeit, 17. Januar 2017, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/npd-verbot-bundesverfassungsgericht-richter-verfassungsfeindlichkeit>

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Genau das, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit, hat das Gericht in der Tat getan. Nur bedeutet nach der Definition des Gerichtes verfassungsfeindlich eben nicht gleichzeitig verfassungswidrig. Dieser kleine Unterschied macht letztlich die Rechtsfolge aus.

Einer der vier Antragspunkte des Bundesrats lautete dann auch richtigerweise: „Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands ... ist verfassungswidrig.“

Wenn der Urteilstenor lautet: „Die Anträge des Antragstellers werden zurückgewiesen“ bedeutet eben dieses, dass die Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt wurde.

Richtiger und klarer wären also Schlagzeilen gewesen wie: „NPD nicht verfassungswidrig.“

Zudem wird immer wieder der Begriff Parteiverbot selbst von offiziellen Stellen in vielfachen Zusammenhängen¹¹ (Antrag auf Parteiverbot) ver-

¹¹ So selbst die Bundeszentrale für politische Bildung, die *Thurich, Eckart: pocket politik. Demokratie in Deutschland. überarb. Neuauf. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2011., zitiert: „Ein Parteiverbot kann nur von der Bundesregierung, dem Bundestag oder dem Bundesrat beantragt werden.“*

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16527/parteiverbot>

wendet. Auch Universitäten sprechen von Parteiverbotsverfahren.

Laut den Medien hätte z.B. der Bundesrat den Antrag auf Parteiverbot gestellt. Dies ist unzutreffend. Das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz kennen nur einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit. Sollte dann das Gericht zu der Feststellung kommen, dass die betreffende Partei die Tatbestände für die Verfassungswidrigkeit erfüllt, folgt nach § 46 Abs. 3 BVerfGG automatisch die Rechtsfolge, dass die Partei aufzulösen und Ersatzorganisationen zu verbieten seien.

Die Auflösung, nicht das Verbot der Partei ist somit eine zwingende Rechtsfolge der Entscheidung.

Kurioserweise spricht aber der Senat in seinem Urteil wiederholt selbst vom Parteiverbot, über das zu entscheiden sei. Die Verwendung des Terminus „Parteiverbot“ ist sicher griffiger die etwas sperrige ‚Auflösung der Partei‘ und geht dem Normalmenschen flüssiger über die Zunge. Richtiger wird er dadurch nicht. Zumindest vom Gericht dürfte man eine saubere Verwendung der Rechtsbegriffe erwarten.

Das KPD-Verbot im Lichte des Urteils

Beim aufmerksamen Studium der Entscheidungsgründe des NPD-Urteils muss mit den nun aufgestellten Kriterien auch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD im Jahre 1956 kritisch hinterfragt werden. Interessant ist die damalige Begründung des Senats: Die Richter attestierten der KPD eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung. Der Vorwurf konkreter Umsturzpläne allerdings findet sich in dem Urteil nicht. Ebenso gibt es keine Belege für gewalttätige Aktionen und persönlich-aggressives Verhalten der Mitglieder gegenüber dem Staat, seinen Institutionen oder Andersdenkenden.

Somit gestaltet sich der Tatbestand offenbar noch weniger zwingend als im aktuellen NPD-Urteil. Die KPD wollte zwar die bestehende Ordnung ändern, was von ihr auch nie bestritten wurde. Konkret gab es

aber keine Pläne und Aktionen, die sich gegen einen Sturz der bestehenden Grundordnung richteten. Ganz im Gegenteil hatte die KPD sogar in Landtagen wie in NRW bereits Regierungsverantwortung und arbeitete verantwortungsvoll am Wiederaufbau der Bundesrepublik mit. Erklärtes Ziel war immer auch die Wiedervereinigung, die sicher kein umstürzlerisches Ziel an sich darstellte.

Wenn das Gericht heute feststellt, dass „Eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei“ [reicht] „für die Anordnung eines Parteiverbots nicht aus“ [reicht] sowie „Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot.“, so muss man fragen, wie bei annähernd gleichen Leitfeststellungen ein solch ungleiches Ergebnis zum Tragen kam. Dabei hatte die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD und deren Auflösung noch weitreichende persönliche Konsequenzen. Reihenweise wurden Funktionäre und Mitglieder der Partei nach dem Urteil inhaftiert und auch später, so bei den Landtagswahlen in NRW, wurden frühere KPD-Mitglieder, die als unabhängige Kandidaten kandidierten, politisch und polizeilich verfolgt und tw. noch wegen Spionagevorwürfen und Staatsgefährdung verurteilt¹².

¹² Strafgesetzbuch bis 1968, Erster Abschnitt: Friedensverrat, Hochverrat, Staatsgefährdung

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Fatalerweise traf es bei den Kommunisten gerade diejenigen Personen, die auch schon unter der Nazi-herrschaft mit Verfolgung, Inhaftierung und dem Tod zu rechnen hatten.

Nicht nur linke Gruppierungen versuchen seit langem, die Betroffenen zu rehabilitieren. Denn mit dem Straffreiheitsgesetz und dem Achten Strafrechts-änderungsgesetz von 1968¹³ wurden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat reformiert und das Staatsschutz-Strafrecht der Nachkriegszeit überwunden. Allerdings galten die Vorschriften nur für laufende Verfahren und nicht rückwirkend. Die noch kurz zuvor aufgrund der nun aufgehobenen Paragraphen verurteilten Betroffenen blieben rechtskräftig verurteilte Verbrecher.

Und im Jahr 1996 sagte sogar die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, dass sie nach heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die KPD nicht verbieten würde.¹⁴

¹³ Achstes Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741), Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1968 - StrFrhG 1968) v. 09.07.1968 (BGBl. I S. 773)

¹⁴ Vgl.: Anja Semmelroch: 60 Jahre KPD-Verbot - Urteil ist schwieriges Erbe fürs NPD-Verfahren, Rhein-Neckar-Zeitung: 15.

Fazit

Mit dem Urteil muss und kann die Bundesrepublik leben. Eine gefestigte Demokratie muss sicherlich auch mit extremen Ansichten umgehen können. Die konkrete Beurteilung der vom Gericht erhobenen Sachverhalte hätte allerdings nach meinem Dafürhalten auch anders vorgenommen werden können. Die Aggressivität und Radikalität in Wort und Tat der Mitglieder, Sympathisanten und Mitläufer hat eine ganz andere Qualität als das Handeln der KPD-Anhänger vor gut 60 Jahren. Zudem sind die Darstellungsmöglichkeiten in den Massenmedien und ‚sozialen‘ Netzwerken heute fundamental unterschiedlich.

Ob einer ‚nur‘ verfassungsfeindlichen Partei dann aber tatsächlich staatliche Mittel der Parteien-

August 2016, http://www.rnz.de/politik/hintergrund_artikel,-60-Jahre-KPD-Verbot-Urteil-ist-schwieriges-Erbe-fuers-NPD-Verfahren-_arid,214453.html

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

finanzierung vorenthalten werden können, wie der entscheidende Senat andeutet, ist bei solcher Argumentation sicher fraglich, soll aber hier nicht weiter behandelt werden.

Anhang

Auszug aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz

§ 13

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),

...

Zweiter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 2

§ 43

(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

§ 44

Die Vertretung der Partei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach ihrer Satzung. Sind die Vertretungsberechtigten nicht feststellbar oder nicht vorhanden oder haben sie nach Eingang des Antrags beim Bundesverfassungsgericht gewechselt, so gelten als vertretungsberechtigt diejenigen Personen, die die Geschäfte der Partei während der Tätigkeit, die den Antrag veranlasst hat, zuletzt tatsächlich geführt haben.

§ 45

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Vertretungsberechtigten (§ 44) Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

§ 46

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die politische Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen.

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats

vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -

Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG stellt die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde dar. Es soll den Risiken begegnen, die von der Existenz einer Partei mit verfassungsfeindlicher Grundtendenz und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen.

Das Gebot der Staatsfreiheit politischer Parteien und der Grundsatz des fairen Verfahrens sind für die Durchführung des Verbotsverfahrens unabdingbar.

a) Die Tätigkeit von V-Leuten und Verdeckten Ermittlern auf den Führungsebenen einer Partei während eines gegen diese laufenden Verbotsverfahrens ist mit dem Gebot strikter Staatsfreiheit nicht vereinbar.

b) Gleiches gilt, soweit die Begründung eines Verbotsantrages auf Beweismaterialien gestützt wird, deren Entstehung zumindest teilweise auf das Wirken von V-Leuten oder Verdeckten Ermittlern zurückzuführen ist.

c) Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet, dass die Beobachtung einer Partei während eines laufenden Verbotsverfahrens durch den Verfassungsschutz nicht dem Ausspähen ihrer Prozessstrategie dient und dass im Rahmen der Beobachtung erlangte Informationen über die Prozessstrategie im Verfahren nicht zulasten der Partei verwendet werden.

d) Ein zur Verfahrenseinstellung führendes Hindernis kommt lediglich als ultima ratio möglicher Rechtsfolgen von Verfassungsverstößen in Betracht. Zur Feststellung des Vorliegens eines unbehebbareren Verfahrenshindernisses bedarf es einer Abwägung zwischen den rechtsstaatlichen Verfahrensanforderungen einerseits und dem Präventionszweck dieses Verfahrens andererseits.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Der Begriff des Beseitigens der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezeichnet die Abschaffung zumindest eines ihrer Wesenselemente oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes Regierungssystem. Von einem Beeinträchtigen ist auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt.

Dass eine Partei die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, muss sich aus ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger ergeben.

a) Die Ziele einer Partei sind der Inbegriff dessen, was eine Partei politisch anstrebt.

b) Anhänger sind alle Personen, die sich für eine Partei einsetzen und sich zu ihr bekennen, auch wenn sie nicht Mitglied der Partei sind.

c) Zuzurechnen ist einer Partei zunächst einmal die Tätigkeit ihrer Organe, besonders der Parteiführung und leitender Funktionäre. Bei Äußerungen oder Handlungen einfacher Mitglieder ist eine Zurechnung nur möglich, wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie gebilligt oder geduldet hat. Bei Anhängern, die nicht der Partei angehören, ist grundsätzlich eine Beeinflussung oder Billigung ihres Verhaltens durch die Partei notwendige Bedingung für die Zurechenbarkeit. Eine pauschale Zurechnung von Straf- und Gewalttaten ohne konkreten Zurechnungszusammenhang kommt nicht in Betracht. Der Grundsatz der Indemnität schließt eine Zurechnung parlamentarischer Äußerung nicht aus.

Eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei reicht für die Anordnung eines Parteiverbots nicht aus. Vielmehr muss die Partei auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „ausgehen“.

a) Ein solches „Ausgehen“ setzt begrifflich ein aktives Handeln voraus. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs-

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

oder Weltanschauungsverbot. Notwendig ist ein Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Partei.

b) Es muss ein planvolles Vorgehen gegeben sein, das im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

c) Dass dadurch eine konkrete Gefahr für die durch Art. 21 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgüter begründet wird, ist nicht erforderlich. Allerdings bedarf es konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.

d) Die Anwendung von Gewalt ist bereits für sich genommen hinreichend gewichtig, um die Annahme der Möglichkeit erfolgreichen Agierens gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn eine Partei in regional begrenzten Räumen eine „Atmosphäre der Angst“ herbeiführt, die geeignet ist, die freie und gleichberechtigte Beteiligung aller am Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen.

Für die Annahme ungeschriebener Tatbestandsmerkmale ist im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG kein Raum.

a) Die Wesensverwandtschaft einer Partei mit dem Nationalsozialismus rechtfertigt für sich genommen die Anordnung eines Parteiverbots nicht. Allerdings kommt ihr erhebliche indizielle Bedeutung hinsichtlich der Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele zu.

b) Einer gesonderten Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedarf es nicht.

Die dargelegten Anforderungen an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei sind mit den Vorgaben, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu Parteiverboten aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abgeleitet hat, vereinbar.

Nach diesen Maßstäben ist der **Verbotsantrag** unbegründet:

a) Die Antragsgegnerin strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar.

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

b) Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.

c) Es fehlt jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

Quellen

Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)

BVerfG, 23.10.1952, 1 BvB 1/51

BVerfG, 17.08.1956, 1 BvB 2/51

BVerfG, 17. 01 2017 2 BvB 1/13

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 i.g.F., BGBl. I S. 1

Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1968 - StrFrhG 1968) v. 09.07.1968, BGBl. I S. 773,

Achtes Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968, BGBl. I S. 741

Johannes Lichi: Ein Urteil, das Spielraum lässt. In: Zeit, 17. Januar 2017

Heinrich Oberreuter, Rechtserziehung. In: Wolfgang Sander (Hrsg.): Handbuch Politische Bildung. Schwalbach, 2014, S. 306-311

Die NPD: Verfassungsfeindlich aber doch legal?

Eckart Thurich: pocket politik. Demokratie in Deutschland. überarb. Neuaufl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2011

Ingo Müller: Die Wiedereinführung des NS-Staatsschutzrechts 1951 und seine Beseitigung unter Gustav Heinemann 1968. Friedrich Ebert Stiftung, 2013

Anja Semmelroch: 60 Jahre KPD-Verbot - Urteil ist schwieriges Erbe fürs NPD-Verfahren. Rhein-Neckar-Zeitung: 15. August 2016

